

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 44

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. S. 100. — Bekanntmachung, betreffend Anberung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Eiser vom 13. Februar 1915. S. 200. — Bekanntmachung, betreffend Anberung der Bekanntmachung über das Verschütten von Roggen, Weizen, Gerst, Weizen und Weiz vom 21. Januar 1915. S. 201. — Bekanntmachung, betreffend Anberung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Spreufarstoffe vom 15. Februar 1915. S. 202. — Bekanntmachung einer Anberung der Bekanntmachung über die Bereitung von Bodwurz vom 5. Januar 1915. S. 203. — Bekanntmachung über die Festsetzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Bodwurz. S. 204. — Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Zinnfranzosenherstellung. S. 205. — Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. S. 210. — Bekanntmachung über die Verwendung von Erdöl und die Herstellung von Fußbodenöl. S. 211. — Bekanntmachung, betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. S. 212.

(Nr. 4695) Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel:

A. Körnerfutter

Weizen,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Wicken.

B. Abfälle der Mäллерei

Erdnußschalen und -klei,
Haferspelzen,